



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

51. Jahrgang

Ansbach, 14. Juli 2006

Nr. 14

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Veröffentlichung des Hochwasseraktionsplans Main Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 19. Juli 2006, Gz. 52.1 - 4438.0	119
Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Vorhaben der Firma "KSV-Die regionale Klärschlammverwertungsgesellschaft mbH", Friedrich-Bergius-Str. 10 - 14, 74564 Crailsheim	119
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Bek Nr. 142/2006 des Zweckverbandes Altmühlsee über den Flächennutzungsplan Altmühlsee, Teilplan Stadt Orn- bau; 5. Änderung mit Überarbeitung und Zusammenfassung der 3. (Anpassung) und 4. Änderung - Genehmigung nach § 6 BauGB.....	121
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2006	121
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	122

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halb-
jährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 €
(einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen
sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06,
91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung
von Mittelfranken.

Am 25. Juni 2006 verstarb unsere Mitarbeiterin

Frau Sieglinde Tscherner

im Alter von 58 Jahren.

Nahezu 42 Jahre war sie als Verwaltungsangestellte bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt. Im August 1964 begann sie ihre Tätigkeit im zentralen Schreibdienst. Als im Januar 1980 das Sachgebiet Seenberatungs- und -koordinierungsstelle in Gunzenhausen eingerichtet wurde, hat sie sofort ihre Mitarbeit angeboten und war dort bis zu dessen Auflösung im April 1989 tätig. Danach arbeitete sie im Sachgebiet Personal der Schulen und später in der Geschäftsstelle der Schulabteilung der Regierung von Mittelfranken.

Ihre vorbildliche Berufshingabe und ihr ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein waren stets beispielhaft. Sie war eine äußerst pflichtbewusste und gewissenhafte Mitarbeiterin, die überall großes Vertrauen genoss. Gern sprang sie auch für andere ein, wenn ihre Hilfe gebraucht wurde.

Mit ihrem zuvorkommenden und freundlichen Wesen war sie bei Kollegen und Vorgesetzten gleichermaßen beliebt.

Wir gedenken ihrer in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Veröffentlichung des Hochwasseraktionsplans Main

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 19. Juli 2006 Gz. 52.1 - 4438.0

Nach § 31d Wasserhaushaltsgesetz sind, soweit erforderlich, Hochwasserschutzpläne aufzustellen. Sie sollen Maßnahmen für einen möglichst schadlo- sen Wasserabfluss, den technischen Hochwasser- schutz, die Gewinnung, insbesondere Rückgewin- nung von Rückhalteflächen sowie weitere dem Hochwasserschutz dienende Maßnahmen beinhal- ten. Sie dienen dazu, unter Zugrundelegen eines Hochwassers, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, Schäden so weit wie möglich und ver- hältnismäßig zu minimieren.

1. Für den Bayerischen Teil des Einzugsgebietes Main wurde ein Hochwasserschutzplan unter dem Titel „Hochwasseraktionsplan Main“ erstellt. Er steht bei den Wasserwirtschaftsämtern Aschaf- enburg einschließlich Servicestelle Würzburg, Bad Kissingen, Nürnberg, Ansbach, Kronach ein- schließlich Servicestelle Bamberg und Hof ein- schließlich Servicestelle Bayreuth sowie bei den Regierungen von Unterfranken, Mittelfranken und Oberfranken zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme ist kostenfrei.
2. Der Hochwasseraktionsplan Main beschreibt die Entstehung von Hochwasser im Allgemeinen und spezifisch für das in hydrologische Teilräume un- tergliederte Maininzugsgebiet und gibt Empfeh- lungen für angepasstes Verhalten der Betroffe- nen. Er zeigt vorhandene und geplante Maßnah- men für den Natürlichen Rückhalt von Wasser, den Technischen Hochwasserschutz und die ge- eignete Vorsorge auf. Er stellt auch den in den nächsten Jahren vorhandenen Handlungsbedarf dar. Der Hochwasseraktionsplan Main beinhaltet alle weiteren Informationsangebote, die in Bayern zum Thema Hochwasser öffentlich zur Verfügung stehen.

In h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 119

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Vorhaben der Firma "KSV-Die regionale Klär- schlammverwertungsgesellschaft mbH", Fried- rich-Bergius-Straße 10 – 14, 74564 Crailsheim

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran- ken vom 14. Juli 2006, Gz. 55.1 - 8721AN1/06

1. Die regionale Klärschlammverwertungs- GmbH, (KSV) Friedrich-Bergius-Straße 10 - 14, 74564 Crailsheim hat mit Schreiben vom 28.04.2006 bei der Regierung von Mittelfranken die Genehmi- gung für die Errichtung und den Betrieb einer thermischen Verwertungsanlage für Biomasse und Klärschlamm in 91550 Dinkelsbühl-Waldeck, Innovativring, beantragt. Die thermische Verwer- tungsanlage dient der energetischen Nutzung re- gional anfallender Klärschlämme und naturbelas- sener Hölzer aus der Forstwirtschaft, Land- schaftspflegegut und Altholz der Kategorien AI und AII.

Es handelt sich um eine Kombinationsanlage, be- stehend aus einem Biomasseheizkraftwerk und einer Klärschlammbehandlungsanlage.

Das Biomasseheizkraftwerk besteht insbesondere aus folgenden Komponenten:

- Brennstofflager mit Beschickungssystem
- Biomassefeuerung (Restfeuerungsanlage)
- Dampferzeuger
- Rauchgasreinigung
- Dampfturbosatz und Rückkühlung
- Wasser-Dampf-Kreis
- Abfallentsorgung

Bei Ausfall des Biomasseheizkraftwerks ist zur Aufrechterhaltung der Dampfversorgung eine
– Reservedampfkesselanlage
vorgesehen.

Die Klärschlammbehandlungsanlage besteht aus folgenden Komponenten:

- Klärschlammmanlieferung und -bevorratung (Bunker und Silo)
- Klärschlamm-trocknungsanlage
- Materialaustrag (Trockengutsilo)
- Abluftbehandlungsanlage
- Klärschlammmineralisierungsanlage
- Nachbrennkammer
- Energierückgewinnung (Abhitzedampfkessel)
- Rauchgasreinigung

Des Weiteren ist ein

- Personal- bzw. Verwaltungsgebäude vorgese- hen.

Die Errichtung der Anlage ist auf dem Grund- stück Fl.-Nr. 195 der Gemarkung Waldeck vor- gesehen.

Das Grundstück hat eine Fläche von ca. 19.000 m².

Für Überbauungen und befestigte Flächen sind ca. 16.000 m² vorgesehen.

Die Anlage soll 2007 in Betrieb genommen wer- den.

2. Das Vorhaben ist auf Grund des § 31 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl I S. 2705) in der aktuellen Fassung gemäß § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl I S. 721, 1193) in der aktuellen Fassung i. V. m. Nr. 8.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4. BImSchV - vom 24.07.1985 BGBl I S. 1586 in der aktuellen Fassung, genehmigungsbedürftig. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 9. BImSchV - vom 18.02.1977 (BGBl I S. 274) in der aktuellen Fassung i. V. m. Nr. 1 der Anlage und Nr. 1 des Anhangs zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 12.02.1990 (BGBl I S. 205) in der aktuellen Fassung handelt es sich um eine Anlage, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Genehmigungsbehörde gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a des Bayer. Immissionsschutzgesetzes vom 08.10.1974 in der aktuellen Fassung ist die Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

3. Der Antrag und die Unterlagen zu diesem Vorhaben liegen in der Zeit vom **24. Juli 2006 bis einschließlich 23. August 2006** während der üblichen Dienststunden bei folgenden Behörden und Dienststellen zur Einsicht aus:

Große Kreisstadt	Rathaus Zi.Nr. 2.08
Stadt Dinkelsbühl	Segringer Str. 30 91550 Dinkelsbühl
Gemeinde Kreßberg	Rathaus im Ortsteil Waldtann Zi.Nr. 5 Untere Hirten- straße 34 74594 Kreßberg
Gemeinde Fichtenau	Rathaus im Ortsteil Wildenstein Hauptstraße 2 74579 Fichtenau- Wildenstein
Gemeinde Schopfloch	Rathaus Zi.Nr. 2 Friedrich-Ebert- Straße 15 91626 Schopfloch
Regierung von Mittelfranken	Rettstraße 54 - 56 Zi. Nr. 2205 91522 Ansbach

In der Zeit vom 24. Juli 2006 bis einschließlich 7. September 2006 können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Regierung von Mittelfranken oder bei den Stellen, bei denen der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht auslagen, erhoben werden. Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-

rechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den in ihrem Aufgabenbereich berührten beteiligten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und dessen Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden; es entfällt auch das Recht auf Teilnahme an der nicht öffentlichen Erörterung.

4. Die nicht öffentliche Erörterung beginnt am Dienstag, 19. September 2006 um 10:00 Uhr (Einlass 9:30 Uhr) im Konzertsaal, Im Spitalhof, in 91550 Dinkelsbühl.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet dann auch ob die Fortsetzung des Erörterungstermins über den 19. September 2006 hinaus erforderlich ist.

Einzelheiten dazu werden im Lauf des Erörterungstermins mitgeteilt. Falls unvorhergesehene Hindernisse auftreten, wird ein neuer Termin rechtzeitig bekannt gegeben.

In diesem Erörterungstermin werden die fristgerecht erhobenen Einwendungen, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können, mit dem Antragsteller und denjenigen, die schriftlich Einwendungen erhoben haben, erörtert. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Teilnahmeberechtigten werden gebeten rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen. Sie haben sich auf Verlangen am Eingang mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Einwender, die sich vertreten lassen wollen, werden außerdem gebeten eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die vom Bevollmächtigten vorzulegen ist.

5. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme der Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 119

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 142/2006

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Flächennutzungsplan Altmühlsee, Teilplan Stadt
Ornbau;
5. Änderung mit Überarbeitung und Zusammenfassung der 3. (Anpassung) und 4. Änderung
- Genehmigung nach § 6 BauGB**

Die Verbandsversammlung des ZV Altmühlsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 26.07.2005 die Änderung des Flächennutzungsplanes Altmühlsee, Teilplan Stadt Ornbau, 5. Änderung mit Überarbeitung und Zusammenfassung der 3. (Anpassung) und 4. Änderung festgestellt.

Gegenstand der Änderung ist die Darstellung von Wohnbauflächen und Gewerbeflächen in der Stadt Ornbau mit Ortsteilen.

Diese Änderung wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB durch die Regierung von Mittelfranken (RvM) mit Rechtsatz (RS) vom 16.11.2005, Gz.: 420-4621/AN-2/93, teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen wurden die Flächen mit den Planzeichen 5.1 bis 5.3. Nach neuer Darstellung der Planflächen Nr. 5.1 und 5.2 von ehemals "Wohnbebauung" jetzt in "vorgeschlagene Wohnbaufläche" als informelle Planungsabsicht im Flächennutzungsplan und Nachweis der Verträglichkeitsabschätzung für die Planfläche 5.3 (ergänzender Feststellungsbeschluss vom 15.02.2006) hat die RvM mit RS vom 22. Juni 2006, Gz.: 34-4621/AN-2/93 die Änderung genehmigt.

Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ihrer Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem ZV Altmühlsee geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann jedermann den Plan mit Erläuterungsbericht einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen. Der Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht liegt in der Geschäftsstelle des ZV Altmühlsee, Marktplatz 25, 1.

Stock, 91710 Gunzenhausen, im Rathaus der Stadt Ornbau, Vorstadt 1, 91737 Ornbau, sowie in der VG Triesdorf, Triesdorfer Straße 8, 91746 Weidenbach, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 121

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2006

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2006 vom 15. Mai 2006 im Oberfränkischen Amtsblatt vom 21. Juni 2006, Nr. 6, amtlich bekannt gemacht wurde.

Bamberg, 28. Juni 2006

Zweckverband
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
Dr. Günther Denzler
Verbandsvorsitzender
Landrat

MFrABI S. 121

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/ Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar

113. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerd Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, und Heinrich Frey, Landrat des Landkreises Starnberg

113. Lieferung. 72 Seiten. Rechtsstand 15. Mai 2006. 36,90 €. Grundwerk in zwei Bänden mit 2610 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 125 €. Verlags-Nr. 9001.00 (ISBN 3-556-90010-6)

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

26. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet von Adolf Kraus, Verbandsprüfer beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München

26. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Mai 2006, 38,40 €. Grundwerk 1040 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 80 €.

Verlags-Nr. 6402.00 (ISBN 3-556-64020-1)

Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)

Organisationshandbuch mit Kommentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern

15. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet von Ludwig Wiedemann, Ministerialrat, Gerhard Fritsch, Oberamtsrat, beide im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München

15. Lieferung. 124 Seiten. Rechtsstand 1. Juni 2006, 53,20 €. Grundwerk 769 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 86 €.

Verlags-Nr. 400.00 (ISBN 3-556-04002-6)

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz

Bayerisches Jagdgesetz

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

41. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, München.

41. Lieferung. 128 Seiten. Rechtsstand 1. Juni 2006. 41,50 €. Grundwerk 1846 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 79 €.

Verlags-Nr. 7501.00 (ISBN 3-556-75010-4)